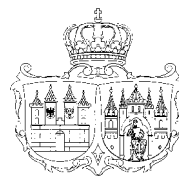


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

17. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 26.07.2007

Nr. 10

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	1
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.04. – 30.06.1990 zur Meldung zur Erfassung	5
Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GKG zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Förderung und Produktion“ zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark	6
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch	6
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Deutsche Rentenversicherung – Veranstaltungen	7
Impressum	10

## **Amtlicher Teil**

### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel**

In der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007 vom 30.05.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **- Öffentlicher Teil**

#### **Änderung der Besetzung eines Beiratsmitgliedes Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH Beschluss-Nr: 170/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:

Als Beiratsmitglied VBBr Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH wird Herr Martin Mitrenga abberufen und Herr Hans-Jürgen Arndt berufen.

**- Nichtöffentlicher Teil**

**Personalangelegenheit - Befristete Einstellung eines/einer Kulturmanagers/-in  
Beschluss-Nr.: 154/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat der befristeten Einstellung zugestimmt.

-----

**SVV-Beschluss Nr. 176/2007**

**Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 154) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 27.06.2007 nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13.02.2004 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 4 vom 17.02.2004, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird geändert von „Neuendorfer Str. 90“ in „Klosterstraße 14“.

2. § 10 Abs. 2 wird um folgende Ziffern 7 und 8 ergänzt:

- „7. die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel,
- 8. die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Bauwerken.“

3. § 16 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist durch Rechtsvorschrift, abweichend von Abs. 3, ein Aushang vorgeschrieben, erfolgt der Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

- a) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Neuendorfer Straße 90, Einfahrt Parkplatz am Nicolaiplatz, 14770 Brandenburg an der Havel,
- b) Ortsteilverwaltung Plaue/Kirchmöser in der Straße Unter den Platanen 2, 14774 Brandenburg an der Havel,
- c) Ortsteilverwaltung Schmerzke in der Straße Altes Dorf 14, 14776 Brandenburg an der Havel,
- d) Ortsteilverwaltung Göttin in der Göttiner Schulstraße 3, 14776 Brandenburg an der Havel,
- e) Ortsteilverwaltung Klein Kreuz in der Rosengasse 13 (Feuerwehr), 14776 Brandenburg an der Havel,
- f) Klein Kreuz/Saaringen an der Bushaltestelle in der Saaringer Dorfstraße, 14776 Brandenburg an der Havel,
- g) Mahlenzien an der Kreuzung in der Mahlenziener Dorfstraße, 14774 Brandenburg an der Havel,
- h) Gollwitz in der Schlossallee 59 (am Feuerwehrgerätehaus), 14776 Brandenburg an der Havel,
- i) Wust in der Wuster Straße 80 (Gemeindezentrum), 14776 Brandenburg an der Havel“.

**Artikel II**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 23.07.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

## **SVV-Beschluss Nr. 212/2007**

### **S a t z u n g über die Ehrenordnung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154 ff), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

(Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weiblichen mit ein.)

#### **TEIL I Arten der Ehrungen**

##### **§ 1 Ehrungen der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadt Brandenburg an der Havel nimmt zur Auszeichnung von Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Ehrungen vor:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Brandenburg an der Havel
- b) Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel
- c) Verleihung einer Ehrenurkunde und eines Ehrenpräses
- d) Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Bauwerken

##### **§ 2 Ehrenbürgerrecht der Stadt Brandenburg an der Havel**

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Ehrung der Stadt Brandenburg an der Havel für Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben.

(2) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Brandenburg an der Havel und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Brandenburg an der Havel verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Brandenburg an der Havel in Verbindung steht. Die besonderen Verdienste können dabei insbesondere auf kommunalem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem oder humanitärem Gebiet liegen.

(3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel sein.

(4) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch den Oberbürgermeister.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form durch das Überreichen einer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Oberbürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde. Der Ehrenbürger kann sich anlässlich der Verleihung in das Goldene Buch der Stadt Brandenburg an der Havel eintragen.

(6) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen der Stadt Brandenburg an der Havel durch den Oberbürgermeister eingeladen.

(8) Die Ehrenbürger haben das Recht, Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel wie städtische Museen, Bibliotheken, Archive, Parkplätze, kommunale Kultureinrichtungen, Schwimmbäder und Freibäder sowie die von der Stadt Brandenburg an der Havel durchgeführten Veranstaltungen und Ausstellungen unentgeltlich zu nutzen.

(9) Die Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt bei Einwilligung der Angehörigen für das Grab eines verstorbenen Ehrenbürgers auf einem Friedhof in der Stadt Brandenburg an der Havel die gärtnerische Herrichtung, Instandhaltung und die ständige Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist.

(10) Das Ehrenbürgerrecht kann entzogen werden, wenn sich der Ehrenbürger durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.

### **§ 3**

#### **Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel**

(1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder humanitärem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern, kann die Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel verliehen werden.

(2) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen, auf der Rückseite den Namen des Geehrten mit der Aufschrift „Für Verdienste um die Stadt Brandenburg an der Havel“.

(3) Die Ehrenmedaille wird in würdiger Form auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister dem zu Ehrenden überreicht. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen.

(4) Die Verleihung der Ehrenmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entzogen werden. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.

### **§ 4**

#### **Ehrenurkunde und Ehrenpräsent**

(1) Personen, die besondere ehrenamtliche Leistungen insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem, humanitärem oder auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens oder Vereinslebens erbracht haben, können durch die Verleihung einer Urkunde und eines Ehrenpräsenten gewürdigt werden.

(2) Im Rahmen der jährlichen Festveranstaltung zur Würdigung des Ehrenamtes werden Ehrenurkunde und Ehrenpräsent auf der Grundlage eines Beschlusses des Hauptausschusses durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister überreicht.

### **§ 5**

#### **Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Bauwerken**

(1) Ist das abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen oder soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, eines Platzes, einer Brücke oder eines Bauwerkes mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

(2) Diese Ehrung kann nur posthum vorgenommen werden und erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

## **TEIL II**

### **Verfahrensvorschriften**

### **§ 6**

#### **Vorschläge und Anträge für Ehrungen**

(1) Vorschläge für Ehrungen können beim Oberbürgermeister oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung von jedermann eingereicht werden. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes vorgesehenen Person.

(2) Die Vorschläge werden einem Gremium, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Fraktionsvorsitzenden zur Beratung vorgelegt. Im Ergebnis der Beratung und Würdigung der Vorschläge kann dieses Gremium eine Empfehlung aussprechen.

(3) Die Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf Beschlussfassung zur Verleihung einer Ehrung folgt den Regelungen der GO.

## § 7

### Verfahren über die Verleihung der Ehrungen

- (1) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Für alle übrigen Ehrungen ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des jeweils zuständigen Gremiums ausreichend.
- (3) Vor einer Beschlussfassung über die Ehrungen nach dieser Satzung soll das in § 6 bestimmte Gremium gehört werden, soweit dieses nicht bereits nach § 6 Abs. 2 einbezogen wurde. Dieses Gremium kann eine Empfehlung aussprechen.

## § 8

### Entziehung der Ehrungen

- (1) Die Entziehung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 erfolgt entsprechend der in § 7 festgelegten Vorgehensweise. Vor der Aberkennung ist dem Geehrten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
- (2) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 wird im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht. Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber durch den Oberbürgermeister mitgeteilt.
- (3) Die Ehrenbürgerurkunde und die Ehrenmedaille ist an die Stadt Brandenburg an der Havel zurückzugeben. Die Eintragung im Goldenen Buch der Stadt Brandenburg an der Havel wird gestrichen.

## § 9

### Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 23.07.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

### Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.04. – 30.06.1990 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden ( § 15 (6) WPfIG ).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.04. – 30.06.1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Brandenburg an der Havel**  
**Die Oberbürgermeisterin**  
**Haupt-, Personal- und Bürgeramt**  
**Bürgerservice/Ortsteilverwaltungen**  
**Katharinenkirchplatz 5**  
**14776 Brandenburg an der Havel**

Sprechstunden:	Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
	Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez.: Arastéh  
Amtsleiter

Brandenburg an der Havel, den 02.07.2007

-----

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GKG zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Förderung und Produktion“ zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Die Stadt Brandenburg an der Havel und der Landkreis Potsdam-Mittelmark haben am 11.04./13.04./16.04./23.04.2007 eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Förderung und Produktion“ abgeschlossen.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Förderung und Produktion am 06.06.2007 gemäß § 27 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – vom 28.05.1999 genehmigt (Az.: III/1.11-347-22/69).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 27.06.2007 S. 1343 f bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GKG hingewiesen.

gez.: Hilscher  
Amtsleiter

-----

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen 17 Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) wurde im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nummer 16 vom 25.04.2007 Seiten 891 ff. veröffentlicht.

gez.: Schöbe  
Amtsleiterin

-----

**Ende des amtlichen Teils**

**Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**



Deutsche  
Rentenversicherung

**Kostenloser Vortrag**

# Rentenkurs für Einsteiger

*Wir informieren Sie*

- *Begriffe, Ansprüche, Leistungen – leicht und verständlich erklärt*

Das Seminar für Einsteiger findet insgesamt an 4 Abenden statt und ist eine gute Grundlage für die Teilnahme am Aufbaukurs.

**06.09.2007**      **16:30 Uhr**

**Auskunfts-und Beratungsstelle  
der Deutschen Rentenversicherung  
Lange Brücke 2  
14473 Potsdam**

**Anmeldung erforderlich:**

Tel.      0331 8853487

Fax.      0331 8853190

email    [service.in.potsdam@drv-bund.de](mailto:service.in.potsdam@drv-bund.de)



Deutsche  
Rentenversicherung

Kostenloser Vortrag

# Aktuelles aus der Rentenversicherung

*Wir informieren Sie*

- *Änderungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung*

**27.09.2007**      **16:30 Uhr**

**Auskunfts-und Beratungsstelle  
der Deutschen Rentenversicherung  
Potsdamer Str. 18  
14776 Brandenburg**

**Anmeldung erforderlich:**

Tel.      03381 32090

Fax.      03381 320911

email    [service.in.brandenburg@drv-bund.de](mailto:service.in.brandenburg@drv-bund.de)





Deutsche  
Rentenversicherung

Kostenloser Vortrag

# Sozialversiche- rungsprüfung durch die Träger der Rentenversicherung

*Ein Vortrag der Deutschen Rentenversicherung für*  
• *Arbeitgeber und Steuerberater*

**27.09.2007**      **10:00 Uhr**

**Auskunfts-und Beratungsstelle  
der Deutschen Rentenversicherung  
Lange Brücke 2  
14473 Potsdam**

**Anmeldung erforderlich:**

Tel.      0331 8853487  
Fax.      0331 8853190  
email    [service.in.potsdam@drv-bund.de](mailto:service.in.potsdam@drv-bund.de)

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember